

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Beschluss In dem Parteiordnungsverfahren 20/1973/P

SPD-Ortsverein A-R und des SPD-Unterbezirks S-L

- Antragsteller -

g e g e n

F aus A

F aus A

K aus A

K aus A

P aus A

T aus I (früher wohnhaft A)

T aus A

- Antragsgegner -

Rechtsbeistand: Rechtsanwalt W aus S

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 18. April 1974 unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)
Dr. Johannes Strelitz und
Ludwig Metzger

folgende Entscheidung getroffen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Gründe

Die Verfahrensbeteiligten haben während einer mündlichen Verhandlung die am 30. März 1974 in S. stattgefunden, eine gemeinsame Erklärung abgegeben, die folgenden Wortlaut hat:

"Alle Beteiligten erklären, daß sie ihre Rechtsauffassung nicht aufgeben, aber im Interesse der Partei auf die Durchsetzung ihrer Rechtsauffassung verzichten und sich gegenseitig versprechen, sich dies in der Partei nicht vorzuhalten. Sie wollen vielmehr ohne Rücksicht auf die Vergangenheit gemeinsam bestrebt sein, mit den satzungsgemäß gewählten Organen der Partei für den Sieg der SPD zu kämpfen."

Die Bundesschiedskommission ist der Auffassung, daß diese Erklärung als gütliche Beilegung des Streites im Sinne von § 10 der Schiedsordnung anzusehen ist.

Sie hat daher gemäß § 15 Abs. 1 c) entschieden, daß das Verfahren eingestellt wird.